

Plangenehmigung nach §18 AEG i.V.m. §74 Abs.6 VwVfG für das Bauvorhaben "Änderung der Eisenbahnüberführung Iderhoffstraße km 68,405", Bahn-km 68,405 der Strecke 6292 Abzw Erfurt ELN, W1 – W4 in der Stadt Erfurt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt dem o.g. Vorhaben der DB Netz AG entsprechend der Plangenehmigungsunterlage vom 01.10.2020 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Stadtplanung

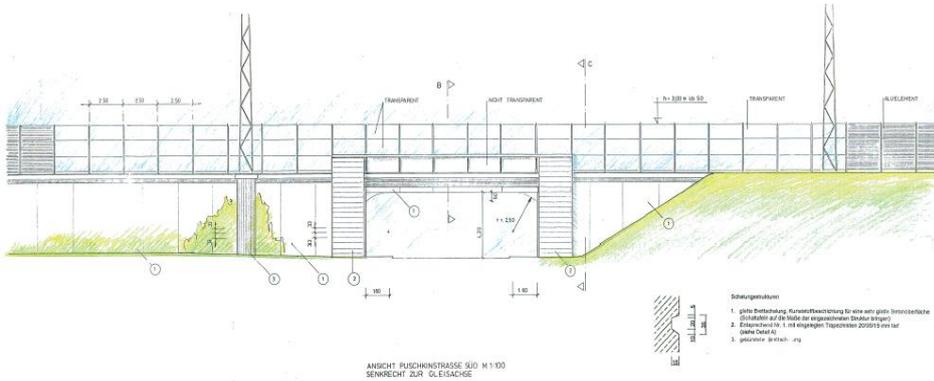
Westlich angrenzend an die Eisenbahnüberführung befindet sich der Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße/ Iderhoffstraße", Teilgebiet des Sanierungsgebiets Äußere Oststadt. Östlich grenzt das Gewerbegebiet Kalkreißer (rechtswirksamer Bebauungsplan EFN008 "Gewerbegebiet Kalkreißer") an. In Hinblick auf die Ziele des in Aufstellung befindlichen Plans KRV690 muss die Eisenbahnüberführung als Tor in die Oststadt angesehen werden (vgl. auch den vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplan für die Oststadt).

Bis zum Jahr 2004 wurde im Auftrag der Stadt Erfurt und in Zusammenarbeit mit der DBAG ein Gestaltungsentwurf für die EÜ Löberstraße und die EÜ Puschkinstraße und in Anlehnung an den Entwurf für die Stützmauern der EÜ Bahnhofstraße erstellt. Die Gestaltungsplanung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsausschuss des Stadtrats. In einem späteren Verfahren wurden auch für die Gestaltung der EÜ Leipziger Straße gleiche Anforderungen gestellt und umgesetzt.

Diesem mit der DBAG abgestimmten Duktus soll auch die – im städtebaulichen Zusammenhang mit der gründerzeitlichen Bebauung mit der EÜ Leipziger Straße vergleichbare – EÜ Iderhoffstraße folgen, auch wenn das Umfeld der östlichen Iderhoffstraße erst jetzt massiv in ihrer Nutzung und Gestaltung aufgewertet wird.

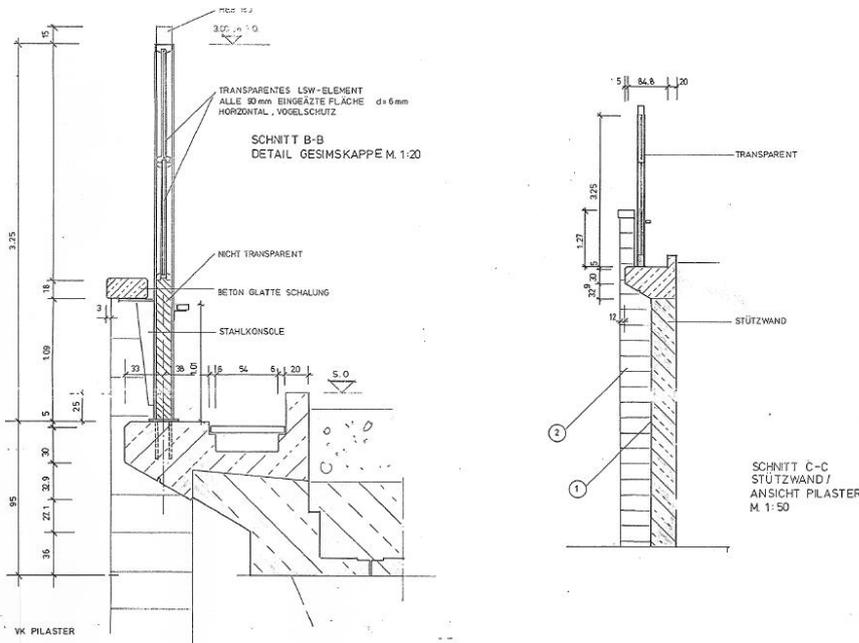
Aus vorhergehenden Überlegungen und einer grundsätzlichen städtebaulichen und stadtgestalterischen Verantwortung der Stadt für ihr gebautes Umfeld heraus wird die Umsetzung dieser Gestaltungsplanung auch für die EÜ Iderhoffstraße gefordert. Das betrifft folgende Punkte:

- Betonung der senkrechten Seitenwangen entsprechend untenstehenden Plans (baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1)



Projekt		Planinhalt	
Knoten Erfurt		Puschkinstraße	
Antrag		Antrag Bau	
Ausgabe		Detail-Schnitt Ostseite /	
Datum		Schicht Stützmauer	
Architekt		Architekt	
Maßstab		1:20 / 1:50 / 1:100	
Plan-Nr.		P 1	
BAUGESTALTERISCHE BERATUNG			
Architekturbüro Jean-Jacques Zimmermann			
Heideberger Landstr. 241 D-64297 Darmstadt			
Telefon: 06151 / 59 55 49			
Telefax: 06151 / 59 55 40			
www.10101101.de			

- transparente Ausführung der oberen Lärmschutzelemente auf der Brücke entsprechend untenstehenden Plans (baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1, Detail Gesimskappe) - falls vorgesehen



Projekt		Planinhalt	
Knoten Erfurt		Puschkinstraße	
Antrag		Antrag Bau	
Ausgabe		Detail-Schnitt Ostseite /	
Datum		Schicht Stützmauer	
Architekt		Architekt	
Maßstab		1:20 / 1:50 / 1:100	
Plan-Nr.		P 1	
BAUGESTALTERISCHE BERATUNG			
Architekturbüro Jean-Jacques Zimmermann			
Heideberger Landstr. 241 D-64297 Darmstadt			
Telefon: 06151 / 59 55 49			
Telefax: 06151 / 59 55 40			
www.10101101.de			

- transparente Ausführung der beiden an die Brücke anschließenden Lärmschutzelemente bis Oberkante Stützmauer bzw. Stützwand - falls vorgesehen
- Betonung des oberen senkrechten Abschlusses des Brückenbauwerks durch ein vorgezogenes Gesims (s. baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1, Detail Gesimskappe)
- Maststandorte der Fahrdrabtasten DBAG nur neben dem Brückenbauwerk, nicht direkt darauf anordnen

Westlich angrenzend an die Eisenbahnunterführung befindet sich die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29 Bereich Krämpfervorstadt, "Iderhoffstraße/ Am Alten Nordhäuser Bahnhof" im Planverfahren, Stand: Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung (Stadtratsbeschluss Nr. 1998/17 vom 27.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2018 vom 20.07.2018). Diese beinhaltet als städtebauliche Zielstellung die Darstellung von gemischten Bauflächen, Wohnbauflächen und von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge "Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" im Änderungsbereich.

Im Erläuterungsbericht zur o.g. Plangenehmigung sollte im Punkt 6 "Tangierende Planungen" auch ein Hinweis auf die vorgenannte FNP-Änderung aufgenommen werden.

2. Verkehrsplanung

Durch die geplante Gehweghinterkante dürfen keine Barrieren (Stolperkanten) entstehen, die die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer beeinträchtigen.

Der Rückbau der Fernwärmeleitung muss ebenfalls so erfolgen, dass durch die bestehenbleibenden Reste der Leitung keine gesonderten Aufwendungen zur Sicherung im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen erforderlich werden.

Der zu versetzende bzw. neu zu errichtende Kabelschrank (Nr. 5 im Bauwerksverzeichnis) muss so errichtet werden, dass dieser sich außerhalb der Anfahrsicht von Fahrzeugen, die aus der A.-Gottschalk-Straße ausfahren wollen, befindet. Der Standort muss weiter nach Norden verschoben werden.

3. Baustellenmanagement

In dem beantragten Bauzeitraum (März bis November 2023) befinden sich im unmittelbaren Umfeld weitere Vorhaben in der Umsetzung (Neubau Rad/Gehweg sowie Bushaltestelle "Alter Posthof", Kanal- und Straßenbaumaßnahme "Krämpferflurweg" sowie in Teilen betroffen das Vorhaben "Anbindung der ICE City Ostseite"). Diesbezüglich sind weitere Abstimmungen mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt notwendig, um die Maßnahme zeitlich zum gewünschten Zeitraum einzugliedern.

4. Verkehrsorganisation

Wird im Rahmen der Baumaßnahme Fahrbahnmarkierung entfernt, so ist diese am Ende der Maßnahme durch eine Fachfirma in Absprache mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt wieder neu zu applizieren.

Werden Verkehrszeichen bauzeitlich ausgebaut (und beschädigungsfrei gelagert), so sind diese bei Bedarf mobil aufzustellen und nach Beendigung der Maßnahme wieder fachgerecht einzubauen.

5. Straßenverkehrsbehörde

Vor Baubeginn ist eine frühzeitige Information der Gewerbetreibenden erforderlich. Erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen sind unter Vorlage von ortsbezogenen und anwendbaren Verkehrszeichenplänen mindestens 4 Wochen vorher bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6. Koordinierung

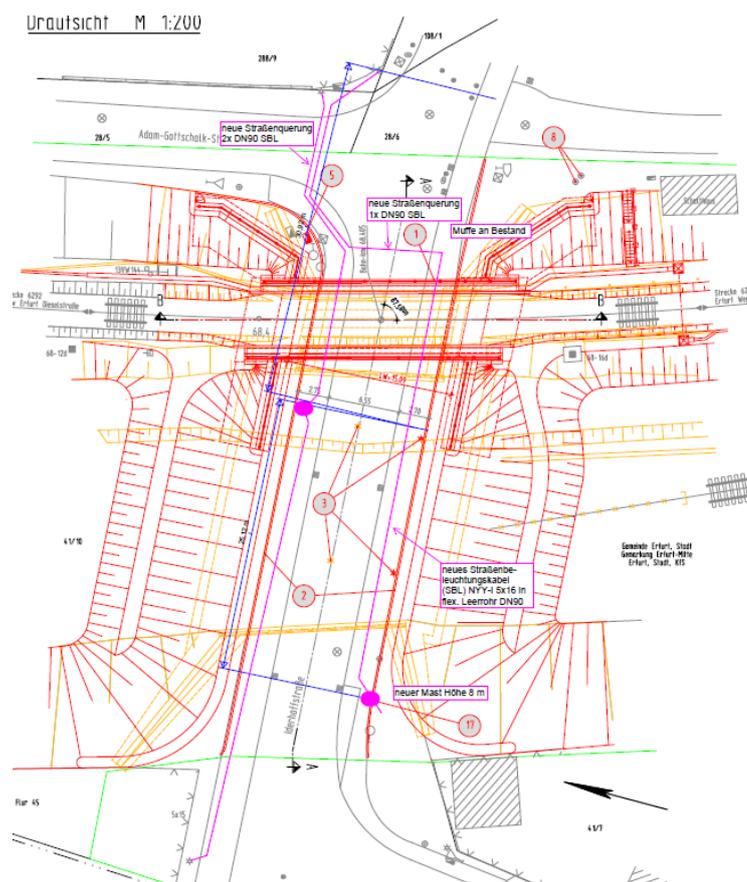
Bei Aufgrabungen im Straßenbereich ist eine Sondernutzungserlaubnis für eine Grabung beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzuholen.

7. Entwässerungsbetrieb

Änderungen oder Neuanschlüsse an den vorhandenen Mischwasserkanal sind mit dem Entwässerungsbetrieb abzustimmen und freigeben zu lassen.

8. Straßenbeleuchtung

Die Erstellung der Beleuchtungsplanung hat - wie in der Stellungnahme an die Ingenieurgesellschaft Gnauert und Partner mbH vom 02.07.2018 bereits formuliert – durch einen Fachplaner Elektro/ Außenbeleuchtung zu erfolgen. In dem untenstehenden Plan ist die wiederherzustellende Beleuchtungsanlage schematisch dargestellt. Das Ergebnis der lichttechnischen Berechnung und der Elektrofachplanung ist dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenbeleuchtung zur Bestätigung vorzulegen.



9. untere Naturschutzschutzbehörde

9.1. Baumschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt.

Insbesondere an der Böschung der Bahntrasse sowie im Randbereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt geschützte Bäume. Dieser Baumbestand ist zu erhalten und nach den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Schutz der Kronentraufbereiche mittels Bauzaun vor Befahrung, Abgrabung, Verdichtung und Ablagerung
- Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m vom Stamm
- Schutz und ggf. fachgerechte Behandlung beschädigter Wurzeln

Zur fachlichen Absicherung sind die Schutzmaßnahmen durch einen geeigneten Sachverständigen zu begleiten. Abgrabungen, erhebliche Rückschnitte und Fällungen bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt. Bei unausweichlichen Fällungen sind die entsprechenden Ersatzpflanzungen vorrangig am Eingriffsort vorzusehen.

Insbesondere hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den besonders ortsbildprägenden Eschenahorn im Böschungsbereich der Bahntrasse (untenstehendes Foto). Auf Grund der hohen Wertigkeit des Baumes sind baumgutachterlich Maßnahmen zu erarbeiten, um einen Erhalt des Baumes im Zuge der Baumaßnahme zu gewährleisten.



zu schützender Eschenahorn (südwestlicher Böschungsbereich)

9.2. Artenschutz

Für das Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Die Zuständigkeit für Befreiungen/Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten, welche nicht durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können, obliegt nach § 2 Abs. 4 ThürNatG der Stadt Erfurt als untere Naturschutzbehörde.

9.2.1 Vogel-/Fledermausarten

Zur Vermeidung der Tötung/Störung von gebäudebesiedelnden Vogel-/Fledermausarten (besonders bzw. streng geschützt nach EG-Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist der Brückenabriss vorzugsweise im Zeitraum 1.10.-28.02. vorzunehmen, um eine Tötung/Verletzung der Tiere bzw. eine Störung während der Fortpflanzungszeit generell auszuschließen. Ist dies zeitlich nicht möglich, ist, wie im LBP beschrieben, das Brückenbauwerk vor dem Abriss auf das Vorkommen bewohnter Nistplätze bzw. Quartiere zu untersuchen. Bei der Feststellung von besetzten Fledermaus-/ Brutvogelquartieren sind die Baumaßnahmen unverzüglich zu stoppen und die Funde der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung artenschutzrechtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und ggf. erforderlicher separater Genehmigungsverfahren nach § 45 Abs. 5 bzw. § 67 BNatSchG anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Unterbrechung der Baumaßnahme sowie die Beauftragung von Artenschutzmaßnahmen vor.

9.2.2. Reptilien

Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur bauzeitlichen Verletzung/Tötung von Zauneidechsen im Bereich des genutzten Gleiskörpers ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Für den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche kann auf Grund der standörtlichen Verhältnisse das Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende gutachterliche Aussagen und ggf. vorsorgliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG sind in den Unterlagen zu ergänzen und baubegleitend zu realisieren.

9.2.3. Schmetterlinge

Für den Planungsraum wurde seitens des Vorhabenträgers das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie, ausgeschlossen. Diesbezüglich konnte unsererseits, der Jahreszeit geschuldet, keine abschließende Überprüfung durchgeführt werden. Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich entsprechende Wirtspflanzen. Somit kann der Verdacht ein entsprechendes Vorkommen nicht vollständig ausgeräumt werden. Es wird empfohlen, eine erneute Überprüfung des Vorhabengebietes auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Zeitraum Juli-August 2021 durchführen zu lassen und einen Auflagenvorbehalt bezüglich entsprechend erforderlicher Schutzmaßnahmen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers zu formulieren.

9.3. Schutzgebiete

Im Planungsraum befinden sich keine Schutzgebiete i.S. Naturschutzrecht. In weiterer Nachbarschaft des Planungsraumes befindet sich ergänzend zu den Ausführungen des LBP auch das EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt".

Hinweis: Nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist für die vorliegende Planung das Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

10. untere Immissionsschutzbehörde

Schallgutachten (Bericht 250-6005_01):

Der Immissionspunkt Iderhoffstraße 32 liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße" westlich an die Bahntrasse. Gemäß Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf sowie der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 "Iderhoffstraße/Am Alten Nordhäuser Bahnhof" soll auf den Flächen eine Wohn- bzw. Mischnutzung entwickelt werden. Dieser Immissionspunkt wurde aber als Gewerbegebiet im vorliegenden Schallgutachten berücksichtigt.

Die Nutzungseinstufungen sind mit dem Bauamt der Stadt Erfurt abzustimmen.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (mobile Lärmschutzwände, keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmen Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Sofern die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten.

11. untere Bodenschutzbehörde

keine Einwände

12. untere Wasserbehörde

keine Einwände

13. untere Abfallbehörde

Im Pkt. 10.5. der Planunterlagen wird ausgeführt, dass der Auftragnehmer für die Baudurchführung ein Entsorgungskonzept und eine abfallwirtschaftliche Dokumentation zur Nachweisführung der Entsorgungswege für die anfallenden Abfälle zu erstellen hat. Damit werden die formalen abfallrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben erfüllt.

Darüber hinaus ist bei der Baudurchführung Folgendes zu berücksichtigen:

Sollte es baubedingt erforderlich sein, Abfälle an der Baustelle zwischenzulagern, ist darauf zu achten, dass dies nur innerhalb der Flächen, die im Pkt. 7 der Planunterlagen als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen werden, erfolgt. Ansonsten sind die anfallenden Abfälle direkt der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.